

insbesondere gehalten sind, in Bezug auf faktische Unterlagen, — auf Thatsachen, welche zu Motivirung ihrer Anträge gebraucht werden, die größte Genauigkeit zu beobachten, und wenn sie ja dergleichen Angaben nicht genau machen können, lieber darüber gar Nichts zu sagen, denn es läßt sich nicht verkennen, daß solchen Angaben die der Regierung viel sicherer und zuverlässiger zu Gebote stehen, als irgend jemand Andern, eben darum auch volles Zutrauen geschenkt wird, wenn schon ich nicht gerade mit dem Hrn. Präsidenten behaupten möchte, daß die Kammer dazu verpflichtet sei. Immer aber werden die Versicherungen der Organe der Staatsregierung so lange für richtig angesehen werden, als nicht ein Grund eintritt, der ihre Zuverlässigkeit im besondern Falle in Zweifel stellt. Wenn dem so ist, wenn wirklich auf diese Versicherungen der Regierungs-Organen bei der Diskussion und bei der Abstimmung Rücksicht genommen wird, so läßt sich auch nicht verkennen, daß darauf die Ueberzeugung der Kammer und selbst die Abstimmung hierbei beruhen kann. Wenn nun der Fall eintritt, daß der Regierungs-Commissair erklärt, seine Angabe, welche er in einer vorigen Sitzung gemacht, sei irrtümlich oder unrichtig, so glaube ich, daß die Kammer allerdings befugt ist, von ihrem Beschlusse zurückzugehen und einen andern Beschluß zu fassen, wenn ihr die Veränderung des angegebenen tatsächlichen Bestandes erheblich genug erscheint. Denn es ist unmöglich zu beweisen, daß eine veränderte Zahlenangabe nicht auch eine andere Ueberzeugung herbeigeführt haben könnte. Ich habe zwar in vorliegendem Falle gleich anfangs für die Sache gestimmt, habe meine Ueberzeugung auch nicht geändert und konnte mich dazu um so weniger bewogen finden, als ich die gegebenen Abänderungen für sehr unwesentlich meinerseits ansehe; allein ich muß dagegen mich erklären, daß dem Präsidenten der Kammer das Recht abgesprochen werden könne, die Kammer zu fragen, ob sie die widerrufenen oder abgeänderten Thatsachen für so wesentlich ansehe, daß sie einen andern Beschluß zu fassen, sich veranlaßt finden könne. Aus diesen Gründen, glaube ich, ist das Verfahren des Präsidenten vollkommen gerechtfertigt.

Staatsminister v. Lindenau: Den Aeußerungen des Abgeordneten v. Mayer habe ich nur Folgendes zu erwiedern. Allerdings kann ich die Fragstellung des Präsidenten: soll es bei dem frühern Beschluß verbleiben, oder nicht? als eine Aufhebung des ersteren ansehen, da es bei der einmal eingetretenen neuen Abstimmung lediglich von der Kammer abhing ob sie einen veränderten Beschluß fassen, oder den älteren bestätigen wollte: und in dieser Hinsicht glaube ich allerdings Wichtigkeit auf die Art der Fragstellung und des Verfahrens legen zu müssen. Uebrigens habe ich den vom Abgeordneten v. Mayer eingeführten Unterschied zwischen den von einem königlichen Commissair und den von einem Abgeordneten ausgehenden Berichtigungen nicht gemacht, da ich vielmehr der Meinung bin, daß beide gleiche Folgen haben müßten. Will man auf die erstern eine besondere Wichtigkeit legen, so glaube ich doch, daß die vorliegende Berichtigung einer Angabe nicht so wesentlich war, um für den einmal gefaßten Entschluß eine Abänderung herbei-

führen zu können. Als die Frage über die Zahl der die Kirche besuchenden Fremden aufgeworfen wurde, lag mir keine amtliche Angabe darüber vor, und ich mußte mich auf eine Vermuthung beschränken, der von Zwei unter uns anwesenden Bewohnern von Zwickau nicht widersprochen wurde. Als ich späterhin erfuhr, daß die Zahl der fremden Besucher größer als die angegebene war, so hielt ich es für Schuldigkeit, dies in der Kammer zu bemerken. Ob nun aber diese Thatsache eine so wesentliche sei, um den frühern Beschluß ungültig und einen neuen nothwendig zu machen, das ist es, worüber ich eine Berathung der verehrten Kammer zu veranlassen wünschte.

Präsident: Es würde sich vielleicht, wenn eine besondere Prinzipfrage daran geknüpft werden sollte, der Gegenstand zur Erläuterung der Landtags-Ordnung eignen. Jetzt ist der vorliegende Fall beseitigt, und die Kammer würde sich dabei beruhigen können. Ich weiß nicht, ob darüber eine weitere besondere Berathung stattfinden möchte, der Herr Staatsminister scheint dies auch nicht beabsichtigt zu haben.

Staatsminister v. Lindenau: Ich wünsche bloß im Protokolle meine Bemerkungen niedergelegt zu sehen.

Präsident: Vielleicht würde die Sache, wenn die Landtags-Ordnung revidirt wird, sich erledigen, insofern diese Lücke darin ausgefüllt werden kann.

Das Protokoll wird hierauf von den Abgg. Eisenstuck und Mosig mit unterzeichnet.

Hierauf wird die Registrate vorgetragen, welche Folgendes enthält: 1) d. 3. Jan. Antrag des Abgeordneten Hesse, in Bezug des Sächsischen Münzwesens.

Präsident: Es ist bereits in der frühern Sitzung (s. Nr. 36. d. Bl. S. 462.) erklärt worden, daß von Seiten der Staatsregierung an die Kammer eine Vorlage in dieser Beziehung gelangen werde, und ich muß der Kammer anheim geben, ob nicht diese Petition so lange asservirt werden soll, bis die Mittheilung der hohen Staatsregierung eingegangen ist, und es würde dann die Petition selbst an die Deputation gelangen können, an welche die Mittheilung der hohen Staatsregierung kommt. Die Kammer ist hiermit einverstanden.

2) d. 4. Jan. Bericht der 3. Deputation der II. Kammer über den Antrag des Abgeordneten Scholze um Abstellung verschiedener landwirthschaftlicher Gebrechen. 3) Bericht der 3. Deputation der II. Kammer über die von dem Abgeordneten Zische eingereichte Petition, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins betreffend.

Abg. v. Thielau: Ich habe als Vorstand der 4. Deputation der hohen Kammer anzuzeigen, daß die Deputation die Petition der Fleischhauer zu Dresden, worin solche beantragt hatten, daß die Fleischsteuer geändert werden möchte, aus dem Grunde abgewiesen hat, weil nicht nachgewiesen war, daß sie bis zum betreffenden Ministerialdepartement gelangt sei.

Abg. v. Dieskau: Ich habe eine Interpellation an das Präsidium zu bringen. Ich beabsichtigte sie schon in der letzten Sitzung zu stellen; weil aber die Debatte über die Vorträge der Eingänge aus der Registrate uns so lange beschäftigte, so habe